

Spendienst beschuldigten. So mußte er den Schmerz erleben, daß der Ordensgeneral ihm die strengsten Vorwürfe und Verbote zukommen ließ, und daß selbst sein Oheim, der Cardinal Bellarmine, ihn in einem Briefe beschwor, in sich zu gehen und mit seiner armen Seele Mitleid zu haben. Indeß klärten die Berichte des Primas von Goa und des Erzbischofs von Cranganore bald beide Räucher über den wahren Stand der Sache auf, und P. de' Nobili erhielt die Gemüthung, daß Cardinal Bellarmine ihm zum zweiten Mal tröstend und ermunternd schrieb, und daß der Ordensgeneral sein Verfahren gutheißt und ihm damit fortzuführen erlaubte. Zwar erhob sich noch einmal ein Sturm gegen den unerfahrenden Kämpfer und Dulder, als der bisherige Primas von Goa nach Braga befördert und durch eine Persönlichkeit ersetzt wurde, welche zu de' Nobili's Gegnern gehörte. Aber eine ausführliche und klare Denkschrift, welche P. de' Nobili zur Darlegung der Verhältnisse und zur Rechtfertigung seines Verfahrens erst dem Bischof in Indien vorlegte und dann nach Rom sandte, hatte den Erfolg, daß er die meisten seiner Gegner in Indien zum Schweigen brachte, und daß Papst Gregor XV. im J. 1623 bis auf Weiteres die Beibehaltung der angefochtenen Gebräuche gestattete. So konnte der seelenstrenge Ordensmann nach vier langen Lebensjahren, welche über den Verhandlungen verfloßen waren, das angefangene Missionswerk wieder beginnen, und mit Hilfe eines Gefährten, der ihm unerschütterlich treu zur Seite geblieben war, gelang es ihm jetzt, an verschiedenen Stellen innerhalb der benachbarten Fürstenthümer Kirchen zu errichten und Gemeinden zu gründen, deren Mitglieder durch Eifer und Tugend die beste Empfehlung der christlichen Lehre bildeten. Er selbst beschränkte sich noch immer auf die Wirksamkeit bei den Brahminen und den übrigen vornehmen Klassen; allein er sorgte dafür, daß auch für die niederen Klassen der indischen Gesellschaft eigene Missionare aufgestellt wurden, und zur Nachtzeit, wo er keine Gefahr lief, erkannt zu werden, widmete er sich auch den Varias, unterrichtete sie und spendete ihnen die Sacramente. Der Verkehr zwischen den einzelnen Missionaren und deren Pflegebefohlenen ward in bürgerlichen Dingen ganz dem indischen Cerimonieell entsprechend eingerichtet, während er in religiösen Sachen unbeschränkt blieb. So wurden ungezählte Seelen für das Christentum und das ewige Leben gewonnen. Freilich kamte eine solche gottgefällige Thätigkeit nicht ohne Heimsuchung durch Leiden bleiben. An mehreren Stellen wurden die Christen von der weltlichen Obrigkeit hart gedrückt und verfolgt, und zu Madura wurde P. de' Nobili selbst nebst seinen Gefährten von 1640—1642 unter nichtigen Vorwänden im Gefängniß gehalten. Allein der Glaube und der Heldenmuth des heiligen Mannes siegte über alle Hindernisse, und im Jahre 1644 machte er allen Quälereien der Christen

dadurch ein Ende, daß er vom Radja von Madura die ausdrückliche Erlaubniß zur Verkündigung und zum Bekenntniß des Christenthums erwirkte. Inzwischen aber war seine Gesundheit gebrochen. Des Augenlichtes fast ganz beraubt und von vielen Schmerzen heimgesucht, setzte er gleichwohl seine Thätigkeit unermüdet fort, bis der Provinzial ihm gebot, sich zur Schonung seiner Kräfte nach Meliapore zu begeben. Hier suchte er durch Gebet und Abödung für die Mission, für welche er nicht mehr als Leiter thätig sein konnte, als Fürbitter zu wirken, bis der 80jährige Greis am 16. Januar 1656 inmitten seiner trauernden Ordensbrüder verschied. Er hinterließ den Ruf eines Heiligen, und die Gesellschaft, welcher er angehörte, verehrt ihn mit Recht als den zweiten Apostel von Indien und als ein leuchtendes Beispiel, wie viel die mit Klugheit gepaarte Liebe zum Heil der Mitmenschen auszurichten vermag. (Vgl. de Backer, Bibliothéque s. v.; Bertrand, La Mission du Manduré d'après des documents inédits II et III, Paris 1848 et 1850; Die talh. Missionen, Freiburg 1875, 18 ff.; Dahlmann, Die Sprachkunde und die Missionen, Freiburg 1891, 17 f.) [Raulen.]

Nobilius, s. Flaminus IV, 1542.

Noce, s. Nuce.

Nocturn (nocturnum sc. officium) war in der ältern Zeit die liturgische Bezeichnung für das ganze, der Nachtzeit entsprechende Gebetspensum, also jener Theil des Officiums, welcher jetzt Matutin (s. d. Art.) genannt wird (Nocturnum officium in quatuor est partes distinctum, sc. in tres nocturnos et matutinas laudes; Durandus, Rationale divinarum officiorum 5, 3, 6). Nach dem jetzigen liturgischen Sprachgebrauch bezeichnet Nocturn (nocturnus sc. cursus, seltener nocturna sc. hora) das zum Nacht-officium gehörige Psalmengebet sammt den Lesungen und den kleinen Zwischengliedern (Antiphonen, Vers, Absolution, Benedictionen und Responsorien). Die Nocturn mit den Eingangsgebeten bildet das ganze Nachtofficium der Ferialtage und der festa simplicia, sowie der Tage in der Oster- und Pfingstoctave. Im Sonntagsofficium dagegen und an den sog. Festen novem lectionum, sowie auch im Lobtenofficium setzt sich die Matutin aus drei Nocturnen zusammen. Der Psalm Venite exsultemus und der Hymnus gehen der ersten Nocturn als besondere Einleitungsgebete voran (s. Rubr. gener. Brev. Rom. XIII, 1 ad 3). Die Nocturnen der größeren Officien werden der Reihenfolge nach als erste, zweite und dritte Nocturn gezählt; als horae nocturnae oder vigiliae schließen sie sich der altrömischen Theilung der Nacht in Nachtwachen an und entsprechen der Terz, Sext und Non im Tagesofficium. Jede Nocturn umfaßt drei Psalmen, die erste Nocturn des Sonntags aber drei Gruppen von je vier Psalmen. Die Ferialnocturn hat zwölf Psalmen, welche zu je zwei unter einer Antiphon